

272 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (100 der Beilagen): Ergänzungen und Abänderungen der Satzung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)

Die Republik Österreich ist gemäß dem Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC), das am 27. Juli 1959 in Kraft getreten ist, Aktionär dieses auf der Basis einer Aktiengesellschaft errichteten Gemeinschaftsunternehmens der Europäischen Kernenergieagentur, einer Zweigorganisation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll die Satzung der Gesellschaft durch Einfügung einiger Artikel ergänzt beziehungsweise abgeändert werden.

Da das Übereinkommen über die Gründung der EUROCHEMIC und die Satzung der Gesellschaft seinerzeit gemäß Artikel 50 B.-VG. dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt wurden, bedürfen auch die Abänderungen und Ergän-

zungen der Satzung gemäß Artikel 50 B.-VG. in der geltenden Fassung der Genehmigung des Nationalrates.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1966 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der Ergänzungen und Abänderungen der Satzung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zu empfehlen.

Ferner war der Ausschuss der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Ergänzungen und Abänderungen der Satzung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) (100 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. November 1966

Dipl.-Ing. Wiesinger
Berichterstatter

Czernetz
Obmann